

Amtsblatt



der Verwaltungsgemeinschaft
„Seegebiet Mansfelder Land“

www.seegebiet-mansfelder-land.de

16. Jahrgang

Nr. 5

6. Mai 2009



Pfingsten in Aseleben

Pfingstfest am 30./31. Mai 2009

auf der Festwiese am See



AMSDORF



ASELEBEN



DEDERSTEDT



ERDEBORN



HORNBURG



LÜTTCHENDORF



NEEHAUSEN



RÖBLINGEN



SEEBURG



STEDTEN



WANSLEBEN

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinden Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See können in der Zeit **vom 14.05.2009 bis 23.05.2009** während der Dienststunden

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

und am Samstag 23.05.2009 von 9.00 bis 11.00 Uhr

von jedermann im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ Pfarrstraße 8 in Röblingen am See, im Hauptamt Zimmer 301 bzw. 307, eingesehen werden. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, **spätestens am 23.05.2009 bis 11.00 Uhr**, im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ Pfarrstraße 8 in 06317 Röblingen am See, Hauptamt, Zimmer 301 bzw. 307 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kommunalwahl gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13.05.2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1. ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Anhörungsbezirkes aufhält,
 - wenn er nach dem 35. Tag vor der Wahl seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder seines körperlichen Zustandes wegen, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2. ein Wahlberechtigter, der **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der **Wahlschein** kann schriftlich oder mündlich bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr** beim Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ Zimmer 301 bzw. 307 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Er legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleiter. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim zuständigen Gemeindegewahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei der Briefwahl zur Kommunalwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Hat ein behinderter Wahlberechtigter den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat er diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat.

Holt ein Wahlberechtigter persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft ab, so wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Dazu wird im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, Pfarrstraße 8 in 06317 Röblingen am See, das Zimmer 307 verfügbar gehalten.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Die **Wählerverzeichnisse** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdebörn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Röblingen am See, Seeburg, Stedten und Wansleben am See** wird in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ Pfarrstraße 8 in Röblingen am See, im Hauptamt Zimmer 301 bzw. 307, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2009 bis 22.05.2009**, spätestens am **22.05.2009 bis 12.00 Uhr** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ Pfarrstraße 8 in 06317 Röblingen am See, Hauptamt Zimmer 301 bzw. 307 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009** 18.00 Uhr, im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, Pfarrstraße 8 in 06317 Röblingen am See mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 07. Juni 2009

findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 17.05.2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung). Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Röblingen am See, den 06.05.2009

Seemann

Leiter Hauptamt

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich die Anschriften der Wahllokale der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ für die Kommunal- und Europawahl am 07. Juni 2009 bekannt

Gemeinde	Wahllokal
Amsdorf	Gemeinschaftszentrum, Hauptstraße 29
Aseleben	Bürgerhaus, Eislebener Straße 9 a
Dederstedt	Schulungsraum der FF, Hauptstraße 18
Erdeborn	Bürgerhaus, Ernst-Thälmann-Straße 3 a
Hornburg	Dorfgemeinschaftshaus, Bachgraben 7
Lüttchendorf	Gemeindehaus, Karl-Marx-Straße 16
Neehausen	Gemeindehaus, Kastanienweg 1
Röblingen am See	Wahlbezirk I Bürgersaal, Seestraße 20
	Wahlbezirk II Vereinsraum des Dorfvereins Unterröblingen 2004 e.V., Otto-König-Platz 2 a
	Wahlbezirk III Feuerwehrgerätehaus, Friedrich-Engels-Straße 19
Seeburg	Versammlungsraum der FF, Walter-Schneider-Straße 1
Stedten	Gemeinde, Karl-Marx-Straße 42
Wansleben am See	Grundschule, Verbindungsstraße 1
	i.A. Seemann Leiter Hauptamt

Entschädigungssatzung der Gemeinde Dederstedt

Gemäß der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dederstedt in seiner Sitzung am 05.03.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Personenkreis

- (1) Die durch die Gemeinde zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Dem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung auf Grundlage der Einwohnerzahl der Gemeinde in Höhe von 461,00 Euro ohne Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte beträgt je Kalendermonat 11,00 Euro.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 11,00 Euro gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung eines vom Gemeinderat bestellten nicht dem Gemeinderat angehörigen Schriftführers für die Anfertigung von Niederschriften der Gemeinderatssitzungen beträgt 21,00 Euro / Niederschrift.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeinderatsfraktionen und an Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse für maximal 8 Sitzungen im Monat gezahlt.
- (3) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Bürgermeister / Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Dem ehrenamtlichen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 Euro gewährt.
- (2) Dem ehrenamtlichen Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Verhinderung

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister im Falle der Verhinderung seiner Tätigkeit für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat nicht aus, so wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertreters gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird stets nachträglich gezahlt.

§ 6 Sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,00 Euro.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (2) Der pauschale Verdienstaufschlagsdurchschnittssatz für Hausfrauen und Selbstständige beträgt 13,00 Euro.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen werden durch den Bürgermeister genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt.
- (2) Die Reisekosten können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (4) Bei Dienstreisen sind möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Die Benutzung eines Kfz bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (MBL LSA 1992 S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den Bürgermeister und Gemeinderäten gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sollten wie folgt gerundet werden:

- a) 0 - 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 - 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Dederstedt tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

ausgefertigt

Dederstedt, den 31.03.2009

Sowoidnich
Bürgermeisterin



Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Der Gemeinderat der Gemeinde Dederstedt hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Dederstedt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkplätze, Wegebegleitgrün und Grünflächen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Ausgenommen ist die Reinigung der Fahrbahnen der Kreisstraßen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte, welche ein Grundstück zu Wohnzwecken gemietet haben und Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeinderat seine jederzeit widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.
- (4) Die Reinigungspflicht der nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten wird dadurch nicht berührt, dass die jeweilige Gemeinde aus besonderen Gründen selbst reinigt.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere:
 - a) die allgemeine und besondere Säuberungspflicht,
 - b) die Schneeräum- und Streupflicht.

§ 5 Allgemeine Säuberungspflicht

- (1) Die allgemeine Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung der durch den gewöhnlichen Gebrauch auf den zu reinigenden Flächen (§2) entstehende Verschmutzung einschließlich der Beseitigung von Laub.
- (2) Der Säuberungspflicht ist bei Bedarf zu genügen.
- (3) Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei trockenem, frostfreien Wetter ist die zu reinigende Fläche vorher zu besprengen. Der Kehricht ist sofort nach der Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen, er darf nicht auf fremde Grundstücke, auf Fahrbahnen, in Durchlässe, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanäle verbracht werden.
- (4) Der Kehricht geht in das Eigentum des zur Reinigung Verpflichteten über. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6 Besondere Säuberungspflicht

- (1) Werden Flächen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt (§2) bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Schnitt oder anderen Gegenständen (Stoffen), durch Leckwerden oder

Zerbrechen von Behältnissen oder auf andere ungewöhnliche Weise (Feldarbeiten) verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt und der Unrat beseitigt werden.

- (2) Hundehalter sind verpflichtet, durch ihre Hunde verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu beseitigen.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 7 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in seiner Wirkung ähnlichem Material) vorgesehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, sowie die Beseitigung von Unrat und sonstigen Verschmutzungen auf Böschungen und Stützmauern.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenteilen, Straßenabschnitten) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, großen Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis hin zum Schnittpunkt der Straßenmitte.
- (2) Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen vom Gehweg in Richtung Platzmitte zu reinigen.

§ 9 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April - 30. September bis spätestens 19.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober - 31. März bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall und Eisglätte die Gehwege, die

Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, und mit Streugut abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen. Soweit keine Gehwege ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,50 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.
- (4) Der innerhalb der Grundstücke anfallende Schnee darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden. Außerhalb von Grundstücken angefallener Schnee bzw. Eisstücke darf nur so abgelagert werden, dass der Verkehr nicht beeinflusst wird.
- (5) Die Abflurrinnen sowie Gullys, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen die sich vor dem jeweiligen Grundstück befinden, müssen vom Schnee und Eis freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonn- und Feiertags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.
- (7) Die Benutzung ungeräumter und nicht abgestumpfter Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Verboten und Verpflichtungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ einzureichen. Die Verwaltungsgemeinschaft ist durch Übertragung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Durchsetzung des Vollzuges der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde berechtigt.
Die Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ ist verpflichtet, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Abstimmung mit der Gemeinde zu bescheiden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2, 3 und 5 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt, entgegen des § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet und entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt

Dederstedt, den 31.03.2009

Sowoidnich
Bürgermeisterin



Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern

II. Ordnung der Gemeinde Seeburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 Seite 568), §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 Seite 186) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44 S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 104 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Gemeinde Seeburg ist dies der Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“.
2. Für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen des Unterhaltungsverbandes ist die Gemeinde Seeburg gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Pflichtmitglied des Unterhaltungsverbandes. Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA ist die Gemeinde Seeburg gegenüber dem Unterhaltungsverband beitragspflichtig.
3. Die Gemeinde Seeburg legt die an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Verbandsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung um.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet.

§ 3 Umlagepflichtige

1. Umlagepflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden, zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes gehörenden grundsteuerpflichtigen Flächen.
2. Umlageschuldner ist derjenige, der zum 01.01. des Jahres, für das der Umlagebeitrag erhoben wird, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer der in Absatz 1 genannten Grundstücke ist.
3. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten, ist der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Eigentumswechsel erfolgt, vom bisherigen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu entrichten. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wenn der bisherige Umlagepflichtige die Mitteilung des Rechtswechsels versäumt, so haftet er für die Umlage, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Seeburg anfällt, neben dem neuen Pflichtigen.
4. Die Umlagepflichtigen sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen.
5. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Größe der umlagepflichtigen Grundstücksfläche des Umlageschuldners, mit der Maßgabe, dass Zwischengrößen auf ganze Ar (100 m²) aufgerundet werden.

§ 5 Höhe der Umlage

Die Umlage beträgt je Hektar Grundstücksfläche 7,00 EUR im Jahr.

Auf die Erhebung von Umlagen unter 5,00 EUR wird gemäß § 14 KAG-LSA verzichtet. Damit fallen alle Grundsteuerpflichtigen mit einem Grundbesitz von kleiner als 7.143 m² aus der Beitragspflicht heraus.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
2. Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

1. Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde Seeburg jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlich ist.
2. Die Gemeinde Seeburg kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Seeburg an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert,
 - entgegen § 3 Abs. 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seeburg über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ vom 18.04.2006 außer Kraft.

Seeburg, 31.03.2009

Meinecke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Stedten

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Etdorf“ der Gemeinde Stedten

Der Gemeinderat der Gemeinde Stedten hat in der Sitzung am 12. März 2009 den Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Etdorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom 25. Februar 2009 als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Seengebiet Mansfelder Land“ Pfarrstraße 8, in 06317 Röblingen am See, Zimmer 201 der Bauverwaltung während der Dienststunden

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stedten, den 06.05.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Erneuerung der Bundesstraße 80 Richtungsfahrbahn Eisleben (Freie Strecke) vom Knoten Köchstedt bis Knoten Wansleben am See

Seitens des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, wird die Richtungsfahrbahn Eisleben (Freie Strecke) vom Knoten Köchstedt bis Knoten Wansleben am See im Hocheinbau erneuert.

Voraussichtliche Bauzeit: Ende April bis Ende Mai 2009

In dieser Zeit wird es streckenweise zu Einschränkungen im Zubereich auf die Bundesstraße 80 aus der Ortslage Wansleben am See kommend aufgrund von kompletten Sperrungen der Richtungsfahrbahn Eisleben geben.

Es wird gebeten, in diesem Zusammenhang die ausgewiesenen Umleitungen zu nutzen.

Blümel
Bauamtsleiter

Engagement zahlt sich aus!

Der Bundestag hat den Entwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Um dem Reformziel „die Zivilgesellschaft zu stärken und bürgerschaftliches Engagement zu fördern“ näher zu kommen, wurden nicht nur Freibeträge für die ehrenamtliche Tätigkeit eingeführt oder angehoben, wie z. B. der so genannte Übungsleiterfreibetrag. Auch das Spendenrecht wurde vereinfacht und Bürokratie abgebaut.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen erhöht sich von 307.000 Euro auf eine Million Euro und gilt nun auch für Stiftungen nach dem ersten Gründungsjahr.
- Die Höchstgrenze für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte erhöht sich auf einheitlich 20% (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG).
- Der Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden ist betragsmäßig von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden.
- Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert worden; Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.

- Die Besteuerungsgrenze für die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Körperschaften wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr angehoben.
- Der Haftungssatz für unrichtig ausgestellte Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen sinkt von 40 Prozent auf 30 Prozent der Zuwendungen (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG).
- Ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 500 Euro wird eingeführt.

Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthält den Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn sie einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag ist von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden.

Der Verzicht auf einen Nachweis für Kleinspenden bis zu 200 Euro wird zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

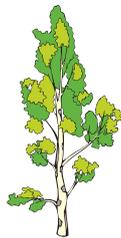
Nichtamtlicher Teil

Willkommen zum Pfingstfest 2009 in Aseleben

Alle Gäste sind bei herrlichem Wetter herzlichst zum Pfingstfest am 30. und 31. Mai 2009 auf der Festwiese am See eingeladen.

Samstag, den 30. Mai

- 13.00 Uhr Ausfahrt der **Pfingstmaien** mit den **Ellricher Musikanten**
 19.00 Uhr Disco mit **Mar.S**
 22.30 Uhr **CCR Tribute Show** aus München



Sonntag, den 31. Mai

- 10.00 Uhr Wecken mit der **Schallmeienkapelle Maschwitz** und dem **Spielmannszug Erdeborn**
 12.00 Uhr **Ochse am Spieß** und Essen aus der Gulaschkanone
 12.00 Uhr Blasmusik mit den „**Ellricher Musikanten**“ und „**Die Torfstecher**“
 15.00 Uhr **Kaffee und Kuchen**
 16.00–17.00 Uhr Unterhaltung mit „**fortissimo**“
 20.00 Uhr Livemusik mit „**Atemlos**“

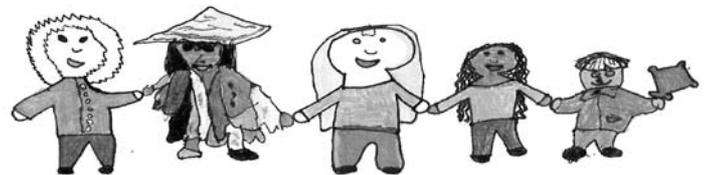


Zur Unterhaltung bieten wir:

Preisschießen Gewehr und Pistole – Ballwerfen – Platzkegeln – Kutschfahrten und Kindereisenbahn – Seilbahn und Pony reiten
 Für das leibliche Wohl sorgt die **Jägerstube Hoffmann** und attraktive Preise warten auf euch.
 Bis Pfingsten bei guter Laune und Sonnenschein.

Höricht
Vorsitzender

Bambinolandfest



*Alle Kinder werden schon warten,
dass wir am 20.05.09 unser Familienfest starten.
Alle Leute, ob groß oder klein,
laden wir ein, ab 15.00 Uhr dabei zu sein.*

Programmablauf

- 15.00 Uhr **Musikalische Vorführungen und Kindermodenschau** der Bambinolandkids und des AWG-Modecenters Eisleben
 15.30 Uhr **Kuchenbasar** mit leckerem hausgebackenen Kuchen, organisiert durch die Eltern
 15.30 bis 18.30 Uhr **Zauberei, Spiel und Spaß mit Dirk Fuhlert** und seiner Assistentin, Hüpfburg, Kinderschminken, Wettspiele mit Preisen, Musik, Tombola und „Effekttheater“
 16.30 Uhr Auftritt der Tanzgruppe „**Dark Angels**“ unter Leitung von Frau Schaller und Frau Klar
 16.00 bis 18.00 Uhr Die **Fotografin Frau Saray** bietet Familien-, Einzel- oder Freundschaftsfotos in verschiedenen Varianten an, wenn gewünscht auch Passbilder für Ausweise oder Krankenkarte
 19.00 Uhr Ende unseres Bambinoland-Festes

Für das leibliche Wohl sorgen fleißige Hände des Kleingartenvereins „Kühler Grund“.

Bei schlechtem Wetter findet das Fest in der Grundschule statt!!!

Das Bambinoland-Team

75 Jahre Kinderbetreuung in Erdeborn



Die Kindertagesstätte »Sonnenschein« in Erdeborn feiert dieses Jahr ihren 75. Geburtstag. Im Jahr 1934 gründete Frau Magarete Döring den ersten Kindergarten in Erdeborn. Zum 60. Geburtstag unserer Einrichtung hatten wir noch einmal Kontakt zu der damals 80-jährigen Frau. Sie schenkte den Kindern ein großes Paket mit Legosteinen.

Das ist nun schon wieder 15 Jahre her und in dieser Zeit hat sich in unserem Haus viel geändert. Unser Haus wurde renoviert, wir haben neue Möbel in den Gruppenräumen, neue Sanitäreinrichtungen und ein großes geräumiges Hortzimmer erhalten. Besonders freuen wir uns über unseren großen Bewegungsraum mit Spiegelwand und neuen Sportgeräten sowie über die Bewegungsbaustelle auf unserem Spielplatz. Unser pädagogisches Konzept ist auf Bewegungskindergarten ausgerichtet. Viele Kinder haben in der heutigen Zeit ein Bewegungsdefizit und es ist besonders wichtig, dass sie die Möglichkeit haben den ganzen Tag über bei schönem und schlechtem Wetter ihren Bewegungsdrang auszuleben.



In unserem Haus nehmen wir Kinder ab 0 Monate bis 6 Jahre auf und wir übernehmen auch die Hortbetreuung der Schulkinder. Zu uns kommen Kinder aus den umliegenden Orten Hornburg, Lüttchendorf und Aseleben. Mit eingebunden in unsere pädagogische Arbeit sind auch die Eltern des Elternkuratoriums. Sie sind eine feste Stütze beim Organisieren von Festen und Feiern, ohne sie würde mancher Höhepunkt nicht stattfinden können.

Unsere Geburtstagsparty zum 75. Jubiläum findet am 12.06.09 statt.

Ab 15 Uhr steht unser Haus für alle interessierten Kinder, Eltern und Gäste zur Besichtigung offen. Die Kinder gestalten ein Programm, ein Kinderanimateur, eine Hüpfburg, eine Tombola und andere Überraschungen erwarten die Kinder.

Weitere Höhepunkte in diesem Jahr sind:

- Osterbacken und Fahrt mit der Tschu-Tschu Bahn zum Osterhasen
- Gesprächsrunde mit einem Polizisten
- Muttertagsfeier
- Sportolympiade
- Kinderfest im Klostergarten Helfta
- Sommerwanderung mit Picknick
- Poolparty
- 15.08.09 Auftritt unserer Kinder zum Countryfest in Erdeborn
- Drachenfest
- Besuch bei der Feuerwehr
- Erntedankfest
- Halloweenparty mit Schatzsuche
- Oma-Opa-Tag mit Puppentheater und Laternenumzug mit dem Spielmannszug aus Erdeborn
- Theaterbesuch in Eisleben
- Nikolausfeier und Plätzchenbacken in einer Großbäckerei
- Weihnachtsfeier

Wer sich über unseren Kindergarten im Internet informieren möchte, kann das unter www.erdeborn.com/kita.

Das Team der Kita »Sonnenschein«

SV Romonta 90 Stedten e.V., Abteilung Tennis informiert:

Tag der offenen Tür

TENNIS LERNEN und SPIELEN im VEREIN

Ab Anfang Mai 2009 bietet die Abteilung Tennis wieder allen interessierten Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren die Möglichkeit das Tennisspielen unter Anleitung des erfahrenen Tennislehrers Andreas Kadler aus Großbörner zu erlernen.



Dazu finden wöchentlich mittwochs ab 16.00

Uhr auf unserem Tennisplatz die entsprechenden Übungseinheiten statt. Die Teilnahme an den ersten zwei Übungseinheiten kann als „Schnuppereinheit“ betrachtet werden und ist kostenlos. Auch können Tennisschläger befristet und in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

Jede weitere Teilnahme setzt jedoch die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Jahresbeitragshöhe staffelt sich nach Alter und beträgt 50 € (Kinder bis 13 J.), 70 € (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren), 90 € für Jugendliche ab 18 Jahren bei Ausbildungsnachweis, sonst wie alle anderen Mitglieder 125 € im Jahr, die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5 € (Kinder und Jugendliche) und 20 € (Erwachsene). Ab Mitgliedschaft kann der Tennisplatz auch außerhalb der regulären Übungseinheiten jederzeit genutzt werden.

In unserer Abteilung wird Tennis derzeit als reiner Freizeitsport betrieben. Spaß an Bewegung und Spiel stehen im Vordergrund.

Interessenten melden sich bitte telefonisch bei Sportfreund Jürgen K. Buch Tel.: 034774/9 19 55 oder /3 04 82 (abends) oder besuchen uns am **Samstag, dem 02.05.2009 ab 15.00 Uhr zum TAG DER OFFENEN TÜR** und unserer Saisonöffnung auf dem Tennisplatz.

Für die bisherige Unterstützung und die Hilfe zur Saisonvorbereitung 2009 danken wir allen Freunden, Helfern und Sponsoren ganz herzlich!

Mit Sport frei und herzlichem Glück Auf
gez. J. K. Buch, Abt.-Ltr.

Wir gratulieren

zum 60. Geburtstag

04.05. Gerd Bobka, Röblingen am See
 05.05. Helga Hey, Amsdorf
 06.05. Undine Träger, Erdeborn
 11.05. Maria Fischer, Aseleben
 14.05. Gabriele Wunsch, Amsdorf
 14.05. Hannelore Hirmer, Wansleben am See
 15.05. Sylvia Löbel, Röblingen am See
 15.05. Fritz Bartlitz, Seeburg
 16.05. Gerd Hartung, Stedten
 20.05. Helmut Oppermann, Stedten
 21.05. Reinhard Ecke, Erdeborn
 22.05. Wolfgang Ziehn, Neehausen OT Elbitz
 23.05. Edelgard Lehmann, Röblingen am See
 30.05. Ingeborg Leonhardt, Amsdorf

Zum 65. Geburtstag

04.05. Horst Meilke, Erdeborn
 07.05. Gudrun Taubert, Erdeborn
 07.05. Bernd Wahlmann, Röblingen am See
 08.05. Birgit Hädicke, Wansleben am See
 10.05. Peter Günther, Lüttchendorf
 11.05. Heide Zyber, Röblingen am See
 13.05. Hartmut Deutsch, Wansleben am See
 13.05. Peter Kloß, Wansleben am See
 15.05. Sabine Starke, Seeburg
 15.05. Günter Kamrath, Wansleben am See
 17.05. Roswitha Festner, Röblingen am See
 24.05. Hans-Dieter Hey, Amsdorf
 24.05. Jürgen Kahl, Stedten
 25.05. Heinz-Ulrich Stolze, Röblingen am See
 29.05. Werner Trappiel, Röblingen am See

Zum 70. Geburtstag

02.05. Olaf Peter, Röblingen am See
 04.05. Anneliese Keller, Lüttchendorf
 05.05. Edmund Schnürer, Röblingen am See
 06.05. Peter-Christian Schmidt, Amsdorf
 09.05. Georg Richter, Neehausen OT Volkmaritz
 09.05. Richard Büscher, Röblingen am See
 09.05. Hildegard Schönau, Röblingen am See
 10.05. Irmgard Walter, Erdeborn
 15.05. Doris Litzenberg, Dederstedt
 16.05. Ernst Weise, Lüttchendorf OT Wormsleben
 18.05. Waldemar Schmückling, Hornburg
 20.05. Otto Pescht, Wansleben am See
 21.05. Ernst Gruber, Dederstedt
 23.05. Goerg Szymanski, Röblingen am See
 23.05. Gisela Bothur, Stedten
 31.05. Gertraud Bäckert, Röblingen am See

Zum 75. Geburtstag

05.05. Hans Liebetanz, Amsdorf
 05.05. Willfried Dockhorn, Erdeborn
 06.05. Ilse Partisch, Röblingen am See
 10.05. Willi Gnadt, Lüttchendorf
 15.05. Rosemarie Kraus, Wansleben am See
 24.05. Fritz Giebichenstein, Hornburg
 28.05. Hans-Dieter Waack, Röblingen am See

Zum 80. Geburtstag

06.05. Waldemar Mahler, Seeburg
 07.05. Gunda Herold, Seeburg

11.05. Ruth Hanko, Wansleben am See
 18.05. Sigrid John, Aseleben
 23.05. Käthe Schmidt, Seeburg
 25.05. Herta Fischer, Lüttchendorf OT Wormsleben

Zum 81. Geburtstag

01.05. Irene Zimmermann, Stedten
 05.05. Edith Degner, Röblingen am See
 17.05. Ingeborg Vogel, Lüttchendorf
 17.05. Willi Eichhorn, Röblingen am See
 18.05. Wera Schöne, Röblingen am See
 18.05. Gerda Gehlmann, Wansleben am See
 26.05. Gerda Koch, Wansleben am See

Zum 82. Geburtstag

01.05. Eleonore Küppers, Seeburg
 04.05. Walter Friedrich, Wansleben am See
 05.05. Ilse Weise, Lüttchendorf
 07.05. Ursula Herrmann, Erdeborn
 15.05. Hans Steinbach, Röblingen am See
 25.05. Günther Probst, Erdeborn
 29.05. Helmut Kögel, Wansleben am See

Zum 83. Geburtstag

06.05. Günter Heinebrodt, Stedten
 20.05. Johanna Leetsch, Dederstedt
 25.05. Johanna Bade, Röblingen am See
 26.05. Erhard Rühle, Röblingen am See
 31.05. Friedrich Pöhlmann, Röblingen am See

Zum 84. Geburtstag

02.05. Ilse Glowienka, Röblingen am See
 05.05. Irmgard Brendel, Wansleben am See
 06.05. Otto Zanke, Wansleben am See
 19.05. Annemarie Brunzel, Röblingen am See
 21.05. Marie Grunewald, Seeburg

Zum 85. Geburtstag

13.05. Harry Keil, Röblingen am See
 21.05. Gertrud Lemanski, Neehausen OT Volkmaritz
 24.05. Annemarie Grube, Hornburg

Zum 86. Geburtstag

06.05. Emil Meilke, Erdeborn
 10.05. Elfriede Horst, Amsdorf
 14.05. Reinhold Rost, Erdeborn

Zum 87. Geburtstag

02.05. Ernestine Kögel, Dederstedt
 12.05. Hermann Schumann, Erdeborn
 28.05. Hildegard Nebelung, Lüttchendorf OT Wormsleben
 29.05. Erna Gerads, Röblingen am See

Zum 88. Geburtstag

07.05. Helene Nachtwein, Seeburg OT Rollsdorf
 14.05. Otto Wodonos, Röblingen am See

Zum 89. Geburtstag

12.05. Ilse Lichtenfeld, Stedten

Zum 91. Geburtstag

28.05. Elfriede Meinhardt, Wansleben am See
 30.05. Margarete Polney, Lüttchendorf

*Info. Volkssolidarität Röblingen 3***Unsere nachträgliche Frauentagsfahrt**

Am Sonntag, dem 22. März 2009 startete 7.30 Uhr unsere Seniorenfahrt der VS Röblingen 3 mit dem Busunternehmen Roland Klinzing in den wunderschönen Harz.

Die Reise ging bis zum „Rammelburgblick“ zur traditionellen Kaffeepause und leckerer Schokolade, dann immer weiter kreuz und quer durch den Ostharz, also eine Panoramafahrt. Vorbei an den Fachwerkhäusern, Kirchen, Höhen und Tiefen – durch Wald und Flur. Frei nach Goethes Osterspaziergang „...an Blumen fehlte es im Revier, wir nahmen geputzte Menschen dafür.“ Jedenfalls war die Seniorenreise wunderschön. Zum Mittagessen in Altenbrak angekommen, im Haus zum „Harzer Jodlermeister“, Inhaber Andreas Knopf, welcher bereits den Meistertitel zum 24. Mal erjodelt hat, fanden alle „Reiselustigen“ einen Platz zum Mittagessen. Die Menüwahl war groß und das Mittagessen schmeckte sehr gut. Nach diesem üppigen Mahl gab es dann ein schönes Unterhaltungsprogramm mit Martina und Andreas. Dabei durfte der Spaß nicht fehlen. Es wurde gesungen und gejodelt. Am Nachmittag liesen wir uns selbstgebackenen Kuchen und herzschönenden Kaffee sowie riesige Eisbecher munden. Ein Alleinunterhalter sorgte für flotte Tanzmusik. So gegen 17.00 Uhr traten wir die Heimreise an und waren glücklich und zufrieden. Im Gasthof „Fortuna“ in Lüttchendorf kehrte unsere Reisegesellschaft zum Abendessen ein. Viele der Senioren bestellten sich „Mansfelder Knätzchen“, andere wiederum ließen sich Würzfleisch u.a. Gerichte schmecken.

Alle, die diese schöne Reise mit unternommen haben, möchten sich auf diesem Wege recht herzlich bei Steffi Müller und ihren Eltern sowie bei unserem immer fröhlichen Roland für einen erlebnisreichen Tag bedanken.

Im Namen der „Reiselustigen“
Ingeborg Zanke

Pferdesportverein Wormsleben e.V.

Am 23. und 24. Mai 2009 findet in Wormsleben auf dem Reitplatz unser 34. Reit- und Springturnier statt.

Es werden ca. 250 Reiter-Pferdepaare an den Start gehen.

Durchgeführt werden Springprüfungen, Dressurprüfungen und kleine Showeinlagen.

Pferdesportverein Wormsleben e.V.

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Wir können's ja nicht lassen, von dem zu reden, was wir gesehen und gehört haben.

Apostelgeschichte 4,20

Sonntag	03.05.09	14.00 Uhr	Gottesdienst in Volkmaritz
Sonntag	10.05.09	14.00 Uhr	Gottesdienst in Seeburg
Sonntag	17.05.09	09.00 Uhr	Gottesdienst in Dederstedt
Himmelfahrt	21.05.09	10.00 Uhr	Gottesdienst für Väter und Söhne in Hedersleben
Sonntag	24.05.09	09.00 Uhr	Gottesdienst in Volkmaritz
Pfingstsonntag	31.05.09	10.00 Uhr	Gottesdienst in Dederstedt
Gesprächskreis:	27.05.09	14.30 Uhr	im Pfarrhaus Dederstedt
Bibelkreis:	05.05.09	20.00 Uhr	im Pfarrhaus Polleben
Christenlehre:	freitags, außer in den Ferien von 16.00 – 17.00 Uhr in Polleben und von 17.00 – 18.00 Uhr in Rottelsdorf		
Konfi Treff:	08.05.09	16.30 Uhr	im Pfarrhaus Polleben

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/610110
Büro geöffnet: dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr und
donnerstags von 09.00 – 13.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 5.000 Exemplaren. Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen:

Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ ☎ 034774/444-0

Annoncentelefon: ☎ 034774/2 72 54

Satz & Druck:

Druckerei & Verlag J. Walther, Schraplau ☎ 034774/2 72 54
Fax 2 78 33 • E-Mail: druckerei-walther@hotmail.de